

Die Feststellung des Entwicklungsstands der zukünftigen Schülerinnen und Schüler während des Schulaufnahmeverfahrens als eine Grundlage für die Arbeit in der flexiblen Schuleingangsphase

Bek. des MK vom 20.2.2007 - 23- 80100/1-7

Bezug:

RdErl. des MK vom 26.1.2004 (SVBl. LSA S. 33), zuletzt geändert durch
RdErl. vom 5.12.2006 (SVBl. LSA S. 315)

1. Allgemeines

Mit der Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, ihr Kind zum Besuch der Grundschule anzumelden, beginnt für sie die Phase der Übergangs zur Schule. Auch für die Grundschulen fängt damit ein neuer Abschnitt bei der Vorbereitung des übernächsten Schuljahres an, in dessen Mittelpunkt die Feststellung des Entwicklungsstands der künftigen Schülerinnen und Schüler und die Vorbereitung des Anfangsunterrichts für diese Kinder in der flexiblen Schuleingangsphase stehen. Grundlage für diese Arbeit ist der Bezugs-RdErl. Mit dieser Bekanntmachung gibt das Kultusministerium hierzu Hinweise.

2. Grundlegende Bestimmungen

Gemäß §1 Abs. 3, Satz 1 des Schulgesetzes (SchG) i. d. F. der Bek. vom 11.8.2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 8 Satz 2 des Gesetzes vom 17.2.2006 (GVBl. LSA S. 44, 45), hat die Schule die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die Grundschulen haben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 SchG bei der Unterrichtsgestaltung die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen zu beachten. Der Anfangsunterricht an Grundschulen soll gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SchG an die Grunderfahrungen der Kinder anknüpfen und insbesondere Bildungsbereiche und Grunderfahrungen der Kinder in der vorschulischen Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 SchG kann der Besuch der Schuleingangsphase entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern.

3. Anmeldung des Kindes in der Schule

3.1 Anmeldung

Bis zum 1.3. des Jahres vor der Einschulung hat die Anmeldung des Kindes in der Schule zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist das Kind gemäß Nr. 2.3 Satz 2 des Bezugs-RdErl. von den Eltern persönlich vorzustellen.

3.2 Hinweise

Die Begegnung mit dem Kind und seinen Eltern dient einem ersten Kennenlernen. Zwischen der Grundschule, dem Kind und seinen Eltern wird dabei die Grundlage für die künftige Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gelegt. Die Schule nutzt den Erstkontakt, einen ersten Eindruck vom Kind und seiner Lebenssituation zu gewinnen und über den weiteren Verlauf des Schulaufnahmeverfahrens sowie seine Ziele und Schwerpunkte zu informieren.

Im Rahmen der internen Auswertung des Erstkontakts legt die Schule fest,

- a) mit welchen Eltern bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der vorzeitigen Einschulung ihres Kindes besprochen werden soll,
- b) bei welchen Kindern im Rahmen der Feststellung des Entwicklungsstands die Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse besonders differenziert festgestellt werden sollen,
- c) wie das weitere Aufnahmeverfahren organisiert werden soll.

4. Feststellung des Entwicklungsstands des Kindes

4.1. Feststellung

Bis zum 15.10. des Jahres vor der Einschulung stellt die Grundschule den Entwicklungsstand des Kindes fest. Sie informiert sich dabei gemäß Nr. 4.4 des Bezugs-RdErl. über die vorschulische Bildung und Entwicklung des Kindes.

4.2. Hinweise

Damit die Grundschule in der flexiblen Schuleingangsphase eine auf die Lernausgangslage ihrer Schülerinnen und Schüler abgestimmte Arbeit leisten kann, muss ihr bekannt sein, welche Lernvoraussetzungen und welche Kompetenzen jedes einzelne Kind in den verschiedenen Bildungsbereichen besitzt, welches seine nächsten Lernschritte im Hinblick auf einen Lerngegenstand sein werden und welche Unterstützung es zum Lernen benötigt. Das heißt, die Schule wird sich zunächst über die vorschulische Bildung, die kognitive und körperliche Entwicklung, die Persönlichkeit und die psychosoziale Ausgangssituation jedes einzelnen Kindes so differenziert wie möglich informieren müssen, um davon ausgehend die Arbeit im Anfangsunterricht planen zu können. Die Feststellung der Lernvoraussetzungen und der Lernbedürfnisse des einzelnen Kindes erfolgt innerhalb eines längeren Zeitraums über mehrere Stufen und in verschiedenen Formen. Sie alle dienen dazu, ein möglichst objektives, facettenreiches Bild vom Kind zu erhalten. Folgendes ist zu berücksichtigen:

- a) Die wichtigsten Quellen von Informationen über den Entwicklungsstand des Kindes sind das Kind selbst, die Eltern, die Kindertagesstätte (wenn ein Kind eine solche Einrichtung besucht) und der Kinder- und Jugendärztliche Dienst.
- b) Bei der Feststellung der Lernausgangslage geht es darum, möglichst genau zu erfassen, welche kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Kompetenzen es in welchem Grad in den verschiedenen Bildungsbereichen ausgebildet hat und welche Lern- und Entwicklungsbedürfnisse daraus für seinen weiteren Bildungsweg resultieren.
- c) Im Rahmen der Feststellung der Lernausgangslage ist auch zu erfassen, welche besonderen Interessen oder Fähigkeiten das Kind ausgebildet hat (z.B. im Instrumentalunterricht, bei besonderer sportlicher Betätigung, bei kreativ- praktischer Tätigkeit, im Umgang mit neuen Medien, in besonderen Wissensgebieten).
- d) Bei fremd- oder mehrsprachig aufwachsenden Kindern muss der Sprachentwicklung besonderes Augenmerk gewidmet werden: Spricht das Kind eine oder spricht es mehrere Sprachen? Welche Sprache(n) spricht es? Kann es in der deutschen Sprache kommunizieren? In welcher „Sprachumgebung“ wächst das Kind auf (Alltagssprache(n) in der Herkunftsfamilie des Kindes)?
- e) Lernausgangslage und Lernbedürfnisse von Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, werden am besten im Rahmen von gezielten, längerfristig durchgeführten Beobachtungen und Kontakten in der Alltagssituation der Einrichtung, gekoppelt mit einem kollegialen Austausch mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung erfasst. Dabei sind die Grundsätze des Datenschutzes zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten. Es empfiehlt sich auch hier, von Anfang an mit den Eltern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und Ziele und Vorhaben transparent zu

machen. Wenn die Kindertagesstätte für ihre Vorschulkinder besondere Angebote zur Vorbereitung auf den Übergang zur Schule anbietet (z. B. ABC- Club, Vorschulkurs), kann die Schule auch diese Veranstaltungen zur Begegnung mit dem Kind nutzen. Dazu ist eine dauerhafte und enge Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte notwendig, die gemäß Nrn. 5.3, 5.5 und 5.6 des Bezugs-RdErl. in einem entsprechenden Konzept zu verankern ist.

- f) Bei Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, sind die Lernausgangslage und die Lernbedürfnisse in erster Linie im Kontakt mit der Familie zu erfassen. Eine Begegnung mit dem Kind ausschließlich in der Schule reicht für die Feststellung der Lernausgangslage nicht aus, weil die unter diesen Bedingungen getroffenen Feststellungen nicht objektiv genug sind.
- g) Sollte die Schule im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens besondere Auffälligkeiten bei einem Kind feststellen, ist gemäß Nr. 4.4 Satz 4 des Bezugs-RdErl. bei bestehendem Klärungsbedarf die schulpsychologische Beratung einzuschalten.
- h) Im Rahmen der Feststellung der individuellen Lernausgangslage und der Lernbedürfnisse des einzelnen Kindes sind in der Regel keine Tests durch die Schule durchzuführen. Falls zur gezielten Erlangung von bestimmten Erkenntnissen über die Kompetenzen des Kindes (z. B. zur Feststellung des Sprachstands) ein Test durchgeführt werden soll, ist hierfür ausschließlich standardisiertes, d. h. wissenschaftlich erprobtes Testmaterial einzusetzen. Mit diesen Tests soll neben dem spezifischem Förderbedarf auch ermittelt werden können, wie ein Kind, das bei der Testung Auffälligkeiten zeigt, zielgerichtet gefördert werden kann. Die Schulleitung verantwortet, dass das Testmaterial von entsprechend dafür befähigtem Personal eingesetzt und ausgewertet wird.

5. Planung der Schuleingangsphase

Die Feststellung des Entwicklungsstands der Kinder ist im unmittelbaren Zusammenhang mit der Planung der Schuleingangsphase zu sehen. Am Ende des Feststellungsverfahrens sollte die Schule über Informationen verfügen, die sie in die Lage versetzen, den Unterricht in der Schuleingangsphase den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen des einzelnen Kindes entsprechend zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Anhaltspunkte bieten die nachfolgend genannten Fragen:

- a) für Kinder, die in ihrer Entwicklung weit voran geschritten sind:

Welches spezielle Unterrichtsangebot benötigt das Kind, um nach dem ersten Schulbesuchsjahr in den dritten Schuljahrgang zu wechseln? Wie soll der einjährige Unterricht in der Schuleingangsphase für dieses Kind organisiert werden?

Welche besonderen Maßnahmen zur Begabtenförderung sollen ggf. durchgeführt werden?

Wie sind die gewonnenen Erkenntnisse bei der Organisation des Schulalltags zu berücksichtigen? Wie bereiten sich die Lehrkräfte auf die bedarfsgerechte individuelle Förderung vor?

- b) für Kinder, die sich langsamer entwickelt haben:

Welches spezielle Unterrichtsangebot soll dem Kind innerhalb von drei Jahren in der Schuleingangsphase unterbreitet werden? Wie soll der dreijährige Unterricht für dieses Kind organisiert werden?

Welche schulorganisatorischen Möglichkeiten sollen genutzt werden, um die individuelle Förderung für dieses Kind zu gewährleisten?

- c) für Kinder mit Migrationshintergrund bei besonderem Sprachförderbedarf:

Worin besteht der spezifische Sprachförderbedarf des einzelnen Kindes? Durch welche zusätzlichen Sprachförderangebote soll es im Anfangsunterricht besonders unterstützt werden?

Wie wird abgesichert, dass der Unterricht durch qualifizierte Lehrkräfte erteilt wird (z. B. Fortbildung „Deutsch als Zweitsprache“)?

Wie soll die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet werden, wenn Verständigungsschwierigkeiten bestehen?

d) für Kinder mit Förderbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen:

Welche zusätzlichen Unterstützungssysteme sind für Kinder mit Beeinträchtigungen z. B. im Bewegungsablauf oder in der Sinnestätigkeit notwendig? Ist eine Kooperation mit einer Förderschule angeraten? Wie wird sie organisiert?

Durch welche pädagogischen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass das Kind die nötige Unterstützung erhält (z. B. spezieller Förderplan)?

Durch welche organisatorischen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass das Kind die nötige Unterstützung erhält? Muss ggf. eine Medikamentierung vorgenommen und auf welche Weise soll sie abgesichert werden? Sind z. B. Ruhemöglichkeiten einzurichten?

e) für Kinder mit spezifischen Besonderheiten

Durch welche organisatorischen Maßnahmen soll ein linkshändiges Kind unterstützt werden (z. B. Platzwahl)? Welche besonderen Arbeitsmaterialien sind bereitzustellen?

6. Konzept der Schule

Gemäß Nr. 6.2 des RdErl. über die Unterrichtsorganisation an den Grundschulen vom 3.5.2005, (SVBl. LSA S. 158) steht den Grundschulen zur Gestaltung des Schulaufnahmeverfahrens ein gesondertes Stundenkontingent zur Verfügung. Die Feststellung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der künftigen Schülerinnen und Schüler als Grundlage für die Arbeit im Anfangsunterricht bildet den Schwerpunkt des Verfahrens. Wie es im Einzelnen durchgeführt wird und für welche Maßnahmen dabei das bereitgestellte Stundenvolumen eingesetzt wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die gemäß Nr. 5.2 des Bezugs-RdErl. im internen Konzept der Schule zur Gestaltung des Schulaufnahmeverfahrens zu verankernden Ziele und Maßnahmen werden z. B. durch Folgendes beeinflusst:

- a) Anzahl der angemeldeten Kinder,
- b) Anzahl der Kindertagesstätten, mit denen zusammengearbeitet wird,
- c) Anzahl der Kinder, die eine Kindertagesstätte und Anzahl der Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen,
- d) Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund,
- e) Schwerpunkte des Bildungskonzepts der Kindertagesstätten und der Grundschule,
- f) bestehende Kooperationsbeziehungen mit anderen Einrichtungen (z. B. therapeutische Angebote, Migrationsdienste, Förderschulen),
- g) besondere regionale Bedingungen (z. B. soziale Grundsituation im Planungsgebiet, Verkehrswege).

7. Vorschulische Förderung, besondere Hilfe

Für die vorschulische Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Schulen grundsätzlich nicht zuständig.

Unabhängig davon trägt die Schule in bestimmtem Maße Verantwortung für ein Kind, auch wenn es noch nicht schulpflichtig ist. Wenn im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens aus den vorliegenden Befunden (Bericht des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes, Stellungnahme des schulpsychologischen Dienstes), den Einschätzungen der Kindertagesstätte, den Feststellungen der Grundschule oder den Informationen der Eltern ein akuter Bedarf des Kindes an zeitnahe Förderung deutlich wird, stimmt die Schule mit dem Landesverwaltungsamt Möglichkeiten ab, dem Kind vorschulisch die benötigte professionelle Hilfe zukommen zu lassen. Wenn das Kind eine Kindertagesstätte besucht, ist die Einrichtung in diese Abstimmung einzubeziehen. Spezielle vorschulische Förderung kann auf der Grundlage dieser Abstimmung im Einzelfall auch durch eine Förderschule erteilt werden. Förderangebote für ihr Kind sollen den Eltern im Rahmen eines vertrauensvollen, informativen Gesprächs unterbreitet werden.

Werden bei einem Vorschulkind im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung festgestellt, hat die Schule neben dem Referat Grundschulen im Landesverwaltungsamt auch das Jugendamt zu informieren.